

J. Studienpläne

Allgemeine Bemerkungen.

Die folgenden Studienpläne enthalten die zu einem ordnungsmäßigen Studium erforderlichen Vorlesungen und Übungen. Sie dienen den Studierenden als Anhaltspunkte, wie sie bei bester Zeitausnutzung die für die Ablegung der Prüfungen notwendigen Kenntnisse erwerben können. Die Studienpläne sind den reichseinheitlichen Bestimmungen angepasst. Studierende, die ihr Studium Ostern 1940 oder früher aufgenommen haben, können noch nach den bisherigen Bestimmungen die Vor- oder Hauptprüfung ablegen.

Selbstverständliche Pflicht eines jeden Studierenden ist, daß er zur Festigung und Vertiefung seiner Kenntnisse in einzelnen Fächern seines engeren Fachgebietes und zur Erweiterung seines Gesichtskreises über dieses Fachgebiet hinaus noch weitere Vorlesungen und Übungen fachlicher und allgemeinbildender Art besucht. Das vorstehende Vorlesungsverzeichnis bietet eine reiche Auswahl. Außerdem sind die Vorlesungsanzeigen der Dozenten an den Anschlagbrettern zu beachten. In Zweifelsfällen wird empfohlen, sich rechtzeitig von den betr. Fachvertretern beraten zu lassen.

Studierenden, die zum Nachweis weitergehender fachwissenschaftlicher oder allgemeiner Ausbildung außer den für die Diplom-Vor- und Hauptprüfung vorgeschriebenen Teilprüfungen sich in zusätzlichen Fächern freiwillig einer Prüfung unterziehen, kann das Ergebnis der Prüfungen in diesen Fächern in die Zeugnisse über die Vor- und Hauptprüfung aufgenommen werden.

Von einer Verschiebung von Vorlesungen und Übungen aus der Zeit vor der Vorprüfung in die Zeit nach der Vorprüfung oder umgekehrt wird dringend abgeraten, da bei Nichteinhaltung im Falle eines Hochschulwechsels (nach Abschluß der Vorprüfung) Schwierigkeiten beim Abschluß des Studiums auftreten.

Da die Schulentlassungen zu Ostern erfolgen und vor dem Studium in der Regel Arbeitsdienst und praktische Tätigkeit abzuleisten sind, beginnt die Ausbildung auf der Technischen Hochschule für alle diejenigen, die vor dem Studium ein halbes Jahr praktischer Tätigkeit nachweisen müssen, mit dem Sommersemester, für diejenigen, die nur während des Studiums, d. h. in den Semesterferien, ein halbes Jahr praktizieren, mit dem Wintersemester. Die Studienpläne entsprechen dieser Zeiteinteilung. Grundsätzlich kann aber das Studium jedes technischen Fachgebietes sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

Sofern bei den Vorbemerkungen zu den Studienplänen nichts über die Praxis erwähnt ist, gelten die oben unter A III Seite 19 erwähnten Bestimmungen.

Grundlage für die Ausbildung im höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Fachrichtung Hochbau; Wasser-, Kultur- und Straßenbau; Eisenbahn- und Straßenbau; Maschinenbau; Heeresstechnik) ist das Gesetz vom 16. 7. 36 (R.G.Bl. I S. 563) sowie die Erste Verordnung hierzu vom 6. 8. 36 (R.G.Bl. I S. 585 ff), einzusehen in der Bibliothek der Hochschule.

I. Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer

1. Abteilung für Mathematik und Physik

A) Kandidaten des höheren Lehramts mathematisch-physikalischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

Nach der Ordnung der wissenschaftlichen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen im Deutschen Reich vom 30. Januar 1940 (erhältlich als Sonderheft beim Eberverlag Berlin SW 68, Zimmerstr. 88) gilt das Studium der Mathematik und Physik (neben Chemie, Biologie und Erdkunde) an der Technischen Hochschule Stuttgart als gleichberechtigt mit dem Studium dieser Wissenschaften an einer Universität. Für die Zulassung zur wissenschaftlichen Prüfung wird u. a. der Nachweis eines ordnungsmäßigen Fachstudiums von mindestens 6 Semestern verlangt.

Von der Aufstellung besonderer Studienpläne mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung wurde abgesehen. Der Abteilungsleiter und die einzelnen Dozenten sind jederzeit bereit, den Studierenden Ratschläge bezüglich der Wahl der Vorlesungen zu erteilen.

B) Studienplan für Diplommathematiker.

Vor der Vorprüfung müssen

höhere Mathematik I—IV, Graphische und numerische Methoden, Darstellende Geometrie, ferner Mechanik (im Umfang der techn. Mechanik für Maschineningenieure), Elektrizitätslehre und Optik (Grundlagen der Physik II), Einführung in den Maschinenbau I, Vermessungskunde (im Umfang der Übungen für Lehramtskandidaten der Mathematik und Physik) mit den zugehörigen Übungsarbeiten erledigt werden. Dazu treten ein allgemein bildendes Fach und math. Spezialvorlesungen nach Rücksprache mit den Dozenten.

Nach der Vorprüfung kommen math. Spezialvorlesungen aus Analysis und Geometrie, ferner techn. Wärmelehre oder ein Wahlgebiet aus der theoretischen Physik. Hinzutritt eine eingehende Beschäftigung mit einem technischen Sonderfach (einschließlich techn. Laboratorium). Hiefür kommen in Betracht: